

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DES GRUNDBESITZES



PF 31 07 · D-24030 Kiel

**Vorab per e-mail an: ole.schmidt@@landtag.ltsh.de**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Bildungsausschuß -  
z.H. Herrn Ausschußgeschäftsführer Schmidt  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3842**

Kiel, den 14.01.2009  
/Sie

## **Neufassung des Denkmalschutzgesetzes I.Z.: L 213**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.11.2008, mit dem Sie Gesetzentwürfe zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes übermitteln und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sie finden beigefügt die Stellungnahme unserer Arbeitsgemeinschaft samt Anlage. Wir bitten um deren Übermittlung an die Abgeordneten des Bildungsausschusses.

Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, sind die Abgeordneten zu einer denkmalpolitischen Exkursion eingeladen. Die Einladung gilt selbstverständlich auch für Sie. Wir könnten die organisatorischen Einzelheiten miteinander klären, wenn die Abgeordneten unsere Einladung annehmen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlage

Vorsitzender:  
Bertram Graf von Brockdorff  
Tel.: 0 43 81 / 90 80  
Fax: 0 43 81 / 9 08 88

Geschäftsführer:  
Dr. Tilman Giesen  
[www.grundbesitz-sh.de](http://www.grundbesitz-sh.de)

Lorentzendam 36, 24103 Kiel  
Tel.: 04 31 / 5 90 09 70  
Fax: 04 31 / 5 90 09 83  
[arge@lauprecht-kiel.de](mailto:arge@lauprecht-kiel.de)

Deutsche Bank Kiel  
BLZ: 210 700 20  
Kto.-Nr.: 0 503 730  
Steuernummer: 19 295 74022



## ARBEITSGEMEINSCHAFT DES GRUNDBESITZES



PF 31 07 · D-24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Bildungsausschuß -  
Vorsitzende und Mitglieder des Bildungsausschusses  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, den 14.01.2009  
/Sie

### Denkmalschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Eisenberg,  
sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 19.11.2008 haben Sie zwei Gesetzentwürfe mit der Bitte um  
Stellungnahme übersandt.

Dafür danken wir Ihnen und machen von der Möglichkeit zur Stellungnahme Ge-  
brauch wie folgt:

Die aus unserer Sicht bedeutsamen Kernpunkte des Gesetzentwurfes der Fraktion  
Bündnis 90 / Die Grünen (gesetzlicher Denkmalschutz, Abschaffung der einfachen  
Kulturdenkmale; LT-Drs. 16/1380[neu]) sind auch im Gesetzentwurf der Landes-  
regierung enthalten, so daß wir die Stellungnahme auf diesen Entwurf (LT-Drs.  
16/2248) beschränken.

Vorsitzender:  
Bertram Graf von Brockdorff  
Tel.: 0 43 81 / 90 80  
Fax: 0 43 81 / 9 08 88

Geschäftsführer:  
Dr. Tilman Giesen  
[www.grundbesitz-sh.de](http://www.grundbesitz-sh.de)

Lorentzendam 36, 24103 Kiel  
Tel.: 04 31 / 5 90 09 70  
Fax: 04 31 / 5 90 09 83  
[arge@lauprecht-kiel.de](mailto:arge@lauprecht-kiel.de)

Deutsche Bank Kiel  
BLZ: 210 700 20  
Kto.-Nr.: 0 503 730  
Steuernummer: 19 295 74022

Unsere Arbeitsgemeinschaft hatte im Verlaufe des Jahres 2008, nachdem sie als Vereinigung von Hauptbetroffenen zunächst gar nicht gehört worden war, zahlreiche Gelegenheit, den Gesetzentwurf mit den Ressortvertretern zu erörtern. Die Gespräche waren teils außerordentlich schwierig; wir anerkennen aber ausdrücklich die Tatsache, daß sie geführt wurden. Die Gespräche haben auch zu Änderungen des Referentenentwurfes geführt; leider sind aber die Hauptlinien der Novelle unverändert geblieben. Diese Hauptlinien halten wir eigentums- und denkmalpolitisch für verfehlt.

Wir bilden keinen Gegensatz zwischen Eigentum und Denkmalschutz. Beides bedingt einander; Eigentumsschutz ist Denkmalschutz und Denkmalschutz ist Eigentumsschutz.

Die zahlreichen und gut erhaltenen Denkmäler im Eigentum unserer Mitglieder, die nicht nur in allen Reiseführern als landschaftsprägende und kulturhistorische Attraktion von Schleswig-Holstein beschrieben, sondern auch von den Denkmalbehörden als „Perle“ und „von europäischem Rang“ bezeichnet werden, sind der lebendige und für jedermann sichtbare Beweis für ein gebildetes Engagement, das gelegentlich bis an die Grenzen der wirtschaftlichen Unvernunft führt und auch im Interesse der Allgemeinheit generationenübergreifend und nachhaltig besondere Opfer für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Güter Schleswig-Holsteins erbringt.

Die Neufassung des Gesetzes – würde sie tatsächlich in Kraft treten – wird sich als schwere Belastung des bislang geübten und bewährten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verantwortungseigentum unserer Mitglieder und den Denkmalpflegebehörden erweisen. Die ausgeweiteten Befugnisse der Denkmalbehörden werden neue Konfliktfelder entstehen lassen und die alten Interessenkollisionen, da, wo sie naturbedingt (selten) bestehen, werden nicht befriedet.

Dabei bitten wir um Verständnis, wenn wir, es handelt sich nun einmal um ein Gesetzgebungsverfahren, grundsätzlich und strukturell argumentieren, erstens ohne Ansehen der aktuell bei den Denkmalbehörden tätigen Personen, die ihre Aufgabe mit Sinn und Verstand und Einfühlungsvermögen motiviert verrichten und zweitens ohne

Ansehung einzelner Objekte, über deren baumäßige Erhaltung immer trefflich gestritten werden kann.

Es sind insbesondere

- der gesetzliche Denkmalschutz
- die damit verbundene Abschaffung der Kategorie der einfachen Kulturdenkmale,
- die damit verbundene Ausweitung des Umgebungsschutzes,

und

- der auch gegen Eigentümer gerichtete Straftatbestand

Gegenstand unserer Kritik.

Die prominenten Fälle, die politischen Anlaß zur Neufassung des Gesetzes gegeben haben mögen, könnten allesamt mit einer konsequenten Anwendung des bestehenden Instrumentariums gelöst werden oder hätten gelöst werden können. Unbefriedigende Lösungen werden mit dem neuen Gesetz nicht weniger, sondern mehr werden. Eine Neufassung des Gesetzes ist objektiv durch nichts veranlaßt.

Besonders zu kritisieren ist, daß die Mittel für die investiven Fördermaßnahmen, wenn auch nur angeblich vorübergehend, in die Inventarisierung der Denkmäler, also in Papier und Bürokratie, umgelenkt werden sollen. Was soll anschließend mit den so erzeugten Informationen geschehen? Wer soll sie umsetzen, wenn nicht die Eigentümer, die all das, was in behördlichem Auftrag gelistet wird, schon wissen und berücksichtigen?

Mit dieser Stellungnahme soll nicht einer unveränderten Beibehaltung des Status Quo das Wort geredet werden. Der Denkmalschutz ist ein für innovative Instrumente besonders zugängliches Gebiet des Ordnungsrechtes. Vertragsdenkmalschutz, Zielvereinbarungen, fachlich-partnerschaftliche (Bau-)Beratung, finanzielle Förderung und

eine Privilegierung gegenüber zielkonfligierenden anderen Ordnungsrechtsbereichen, etwa dem Artenschutzrecht (Stichwort: Fledermäuse und Hohlraumkonservierung), dem Landschaftsschutzrecht (Stichwort: Freilegen zugewachsener historischer Blickachsen), dem Energiesparrecht (Stichwort: Wärmedämmung vs. Fassadenerhalt) oder dem Straßenrecht (Stichwort: Einschränkung der Verkehrssicherungshaftung bei Alleen) – all dies wären dem Landesgesetzgeber zugängliche Regelungsbereiche. Ganz zu schweigen von sehr wirksamen steuerrechtlichen Instrumentarien, etwa einer verbesserten einkommen-, umsatz- oder erbschaftsteuerlichen Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange, die über den Bundesrat ein- und voranzubringen Aufgabe einer der Denkmalpflege verpflichteten Landesregierung wäre.

Einer Verbesserung von Teilbereichen des Bodendenkmalschutzes steht nichts entgegen. Unbedingt berücksichtigt werden muß auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wie sie im dritten Leitsatz der Entscheidung vom 02.03.1999, 1 BvL 7/91, zum Ausdruck kommt:

„Wie der Gesetzgeber auf normativer Ebene mit der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch Voraussetzungen, Art und Umfang des Ausgleichs sonst unverhältnismäßiger Belastungen zu regeln hat, muß die Verwaltung bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheiden. Die Voraussetzungen dafür muß der Gesetzgeber schaffen“.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den angehängten Anmerkungen in der Reihenfolge der Vorschriften.

Wir bitten die Abgeordneten des Bildungsausschusses zu einer Exkursion, anlässlich derer die Folgen der Neufassung des Gesetzes auf einer Rundtour in den Nahbereich Kiels exemplarisch geschildert werden könnten. Eine Busfahrt würde etwa zwei Stunden in Anspruch nehmen. Anhand der mitgeführten Denkmallisten kann bei beliebigen Objekten an der Strecke überprüft werden, ob sie bereits eingetragen sind oder neu dem gesetzlichen Schutz unterstellt werden.

Alternativ bitten wir darum, dem Ausschuß die Problematik im Gespräch darlegen zu dürfen. An dem Gespräch würde der Vorstand unserer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlage



/Sie

## Anlage

zur Stellungnahme LT-Drs. 16/2248

## Anmerkungen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 verzichtet bei der gesetzlichen Definition der Kulturdenkmale auf das den Kreis der denkmalfähigen Objekte einschränkende Tatbestandsmerkmal der „besonderen Bedeutung“; eine solche war bislang für die Eintragung in das Denkmalsbuch und damit als Anknüpfungspunkt für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen des § 7 (bisher § 9) und viele weitere Rechtsfolgen Voraussetzung. Die Kategorie der einfachen Kulturdenkmale wird geschliffen. Sie stellte bislang einen gelungenen Kompromiß von steuerlicher Begünstigung und ordnungsrechtlicher Freistellung dar und trug erheblich zur Deregulierung und Entbürokratisierung der Denkmalpflege bei.

Es wird vorgeschlagen, vor der Aufzählung der Denkmalwertkriterien das Wort „besonderen“ einzufügen, um die (ungewollten ?) ordnungsrechtlichen Verschärfungen der Neuregelung zu vermeiden.

2. Die Bestellung ehrenamtlicher Vertrauensleute (§ 3) wird abgelehnt. Die Eigentümer sind die geborenen Vertrauensleute.

Es wird vorgeschlagen, § 3 zu streichen.

3. § 4 verzichtet auf die Anhörung des Denkmalrates vor einer Widerspruchsentscheidung, wie sie bislang in § 4 Abs. 2 geregelt war.

Es wird vorgeschlagen, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, daß die Anhörung des Denkmalrates vor der Widerspruchsentscheidung zur Beratung im Sinne von Absatz 1 gehört.

4. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist das Kernstück des gesetzlichen Denkmalschutzes. Der Schutz ist nicht von der Eintragung der Kulturdenkmale in das Denkmalsbuch abhängig. Eigentümer und Öffentlichkeit wissen auch nach Einsicht in das Denkmalsbuch nicht, ob ein Objekt nach Ansicht der Denkmalbehörde nicht vielleicht doch Kulturdenkmal im Sinne der außerordentlich offenen Definition des § 1 Abs. 2 Satz 1 ist. Ohne sichere Kenntnis von der Denkmalqualität werden Eigentümer den Bindungen des Gesetzes unterworfen, insbesondere zur Einholung von Genehmigungen bei Tätigkeiten gezwungen, die sonst genehmigungsfrei sind (Instandsetzung, Veränderung, Umgebungsveränderung, § 7 Abs. 1; Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel, § 9; Bestandseingriff, § 10; Erhaltungspflicht, § 11; Auskunftspflicht und Betretungsrecht, § 12; Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung, § 22; Ordnungswidrigkeiten / Straftaten, §§ 23 / 24; Enteignung, § 25).

An der öffentlichen Diskussion um den Denkmalwert der Pavillonbebauung am Alten Markt oder der Ladenzeile vor der Universität wird anschaulich, daß Kulturdenkmale eben nicht aus sich selbst heraus erkennbar sind. Wenn schon bei gesetzlich geschützten Biotopen die Erkennbarkeit schwierig ist und Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken gibt, wo doch diese als Werke der Natur sich deutlich von den Kulturflächen abheben, um wieviel schwieriger erkennbar und wieviel verfassungsrechtlich bedenklicher ist dann die häufig nur dem kunsthistorisch geschulten Auge erkennbare Unterscheidung von Objekten, die Denkmalwert haben, und solchen, die ihn nicht haben.

Verdachtsanzeigen werden zum probaten Mittel bei nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen werden. Daraufhin ergehende Feststellungen der Denkmalbehörde, ein Objekt sei nicht denkmalwürdig, werden ein zukünftiges, In-die-Denkmalqualität-Hineinwachsen ausscheiden.

Dem Mißbrauch wird Tor und Tür geöffnet.

Es wird vorgeschlagen, das konstitutive Eintragungsverfahren, wie es etwa in Bremen und Hamburg sowie in Nordrhein-Westfalen gilt, beizubehalten. Dies gilt insbesondere für Mobilien, also bewegliche Kulturdenkmale, wie etwa Sammlungen, Bibliotheken, Retabeln oder Mobiliar.

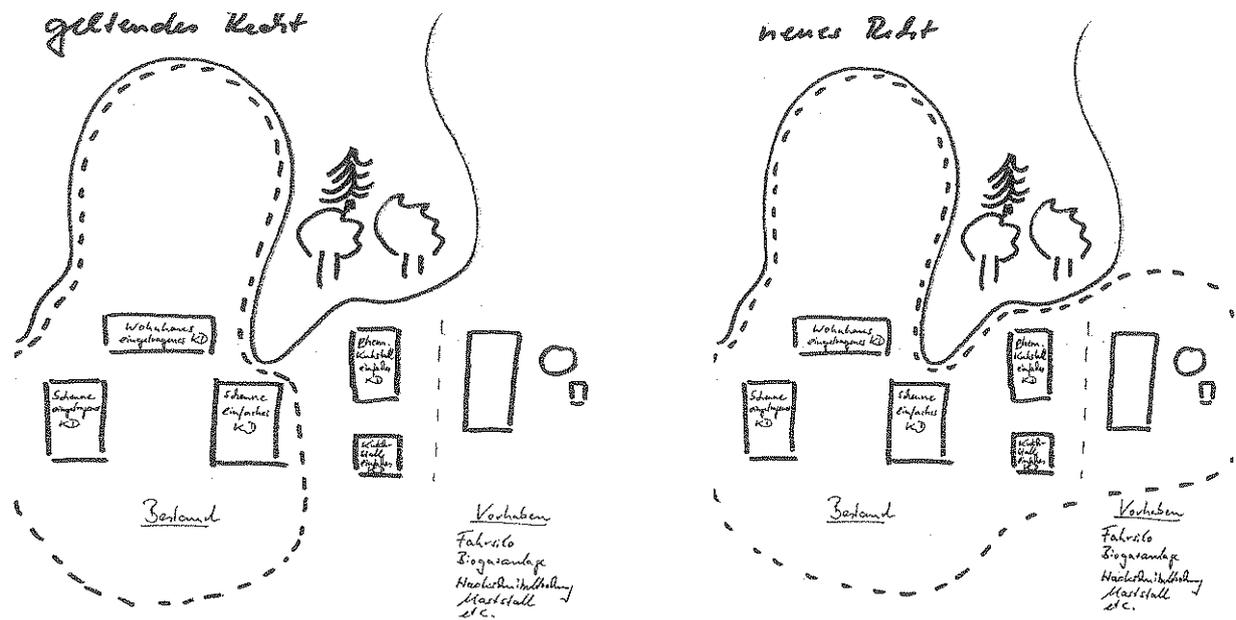
5. § 5 Abs. 2 Satz 2 nennt zwar den Inhalt der Verordnungsermächtigung für den Umfang der Datenaufnahme, entgegen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, 38 Abs. 1 Satz 2 LVerf aber nicht Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung.
6. § 6 sollte durch die Einfügung der Wendung „... Verpflichteten, insbesondere die Wirtschaftlichkeit, Rücksicht zu nehmen“ vom Allgemeinplatz zur Entscheidung für Realismus werden.
7. Die genehmigungspflichtigen Maßnahmen des § 7 griffen bislang nur ein, wenn es sich um eingetragene Kulturdenkmale, also solche von besonderem Wert, handelte. Durch den Entfall dieses Kriteriums werden die Befugnisse der Denkmalbehörden (und wird natürlich auch ihre Verpflichtung zum gleichmäßigen Vollzug) erheblich ausgeweitet.

Folgende

### **Fallstudie**

mag das Problem erläutern:

## Fall 1: Umgebungsschutz

**Sachverhalt:**

Hofstelle, Bestand: zwei eingetragene Kulturdenkmale, drei einfache Kulturdenkmale

**Vorhaben:**

hofnahe Errichtung einer Biogasanlage, einer Getreidetrocknung, eines Maststalles

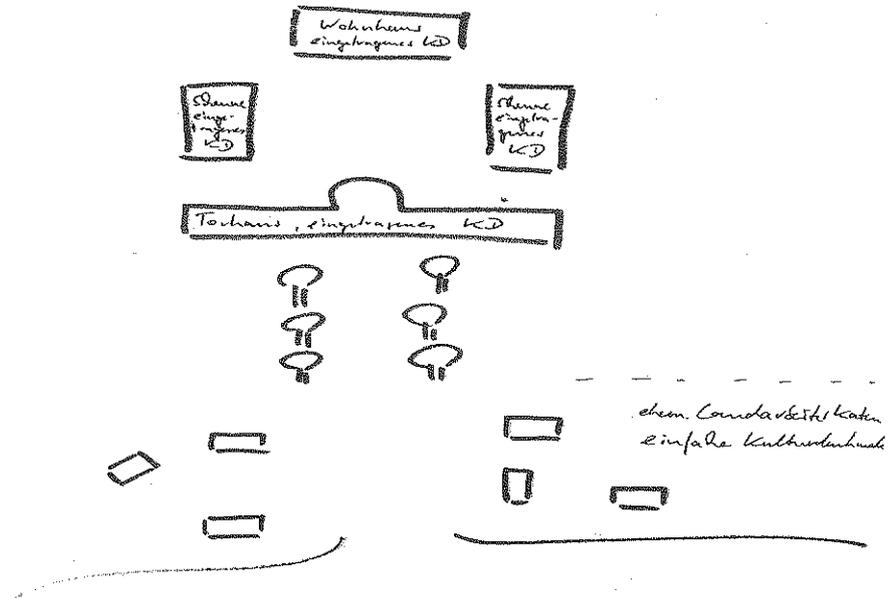
**Falllösung:**

Umgebungsschutz, Erlaubnisvorbehalt nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3.

altes Recht: nur Umgebung eines **eingetragenen** Kulturdenkmals - also nur um Wohnhaus und Scheune 1

neues Recht: Umgebung der gesamten Hofstelle

## F a II 2: Renovierung Landarbeiterkate



### Sachverhalt:

Hofstelle, alles eingetragene Kulturdenkmale durch Allee abgesetzt an der Straße: ehemalige Landarbeiterkaten, einfaches Kulturdenkmal

### Vorhaben:

Modernisierung der Landarbeiterkaten / Herrichtung als Ferienwohnungen

### Falllösung:

Erlaubnisvorbehalt für Veränderung ?

altes Recht: denkmalrechtliche Genehmigung nicht erforderlich - nur bei Veränderung eines **eingetragenen** Kulturdenkmals

neues Recht: denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

Wenn das Kriterium vom besonderen Wert nicht in der Definition des § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelt wird, ist dieses Kriterium jedenfalls hier vorzusehen.

8. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 hat die Untere Denkmalschutzbehörde vor Erteilung einer Genehmigung die Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. Diese doppelte Zuständigkeit kann vor dem gesetzlichen Ziel der regulativen Straffung keinen Bestand haben. Die Regelung wird die Versagung der Genehmigung durch die Unteren Denkmalschutzbehörde fördern; die Versagung setzt die Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde nicht voraus.

Es wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 Satz 3 ersatzlos zu streichen.

9. § 7 Abs. 1 Satz 6 regelt eine Kostentragungspflicht für von der Oberen Denkmalschutzbehörde bestellte Sachverständige. Einen praktischen Anwendungsbereich für diese Regelung gibt es nicht; größerer Sachverstand als bei der Oberen Denkmalschutzbehörde vorhanden, ist gar nicht denkbar.

§ 7 Abs. 1 Satz 6 sollte gestrichen werden.

10. § 7 Abs. 3 Satz 2 vernichtet nicht nur die Genehmigungsfiktion, sondern nimmt dem Antragsteller auch die Möglichkeit, bei unberechtigten Vollständigkeitsforderungen um Rechtsschutz durch Verpflichtungsklage nachzusuchen. Der Klagantrag hätte keinen Gegenstand. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, muß ihn die Behörde eben zurückweisen.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 muß gestrichen werden.

11. In § 7 Abs. 3 Satz 4 ist unklar, ob die Verlängerungsoption nur für die fiktiv ergangenen Genehmigungen des Satzes 3 („sie“) gilt, oder für jegliche Genehmigungen. Die Verlängerungsoption bei Bauunterbrechungen paßt nicht zu § 80 LBO.

Es wird vorgeschlagen, daß sowohl die Beginnfrist als auch die Unterbrechungsfrist bei fiktiven und bei realen Genehmigungen um jeweils bis zu einem Jahr ver-

längert werden kann, und zwar auch rückwirkend, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

12. § 8 erlaubt die Festsetzung von Veröffentlichungskosten; eine derartige Unterrichtung Dritter oder der Öffentlichkeit dürfte nie notwendig sein. Die Konvention von Malta verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die erforderlichen Mittel aus ihren Haushalten bereitzustellen, erzwingt aber die Umlage dieser Mittel auf die Vorhabenträger nicht.
13. Die Verpflichtungen der §§ 9, 10, 11 und 12 sind in alle den Fällen unzumutbar, in denen die Eigentümer nichts von der Kulturdenkmaleigenschaft ihres Besitzes wissen, zumal § 23 Abs. 1 Ziffern 2. und 3. einen Verstoß gegen die Vorschrift mit Bußgeld bewehrt.
14. Die Ermächtigung des § 11 Abs. 2 zur Untersagung von Handlungen, die nur geeignet sind, ein Kulturdenkmal zu schädigen oder zu gefährden, steht in einer unklaren Konkurrenz zur Ermächtigung nach § 7 Abs. 4. Beide Rechtsgrundlagen befugen zur Einstellung bzw. Untersagung und dürfen damit denselben Anwendungsbereich haben.

§ 11 Abs. 2 kann ohne Verlust von Regelungssubstanz gestrichen werden.

15. Gleiches gilt für § 22. Die Vorschrift ist aus dem geltenden Gesetz ohne Nachdenken abgeschrieben worden, wie daraus erkennbar wird, daß sie nun doch im Unterschied zu den anderen Rechtsfolgen wieder die Eintragung eines Kulturdenkmales voraussetzt. In der Sache wird das geregelt, was § 7 mit Rechtsfolgen bedenkt. Andere Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung können aus dem Denkmalschutz heraus nicht gerechtfertigt sein.

§ 22 sollte gestrichen werden.

16. Es ist nach wie vor nicht einzusehen, warum neben der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) der Landesgesetzgeber mit zwei Jahren Freiheitsstrafe (!) den höchsten Strafraumen ausschöpft, wenn die Handlung nicht gegen

fremde Kulturdenkmale gerichtet ist. Denkmalpflege und Strafrecht schließen sich ebenso aus, wie Denkmalpflege und Enteignung. Eine Beschädigung des eigenen Eigentums darf nicht mit Strafe bewehrt werden.

Viele der Länder, die Strafvorschriften kennen, stellen lediglich die Zerstörung, nicht aber die Beschädigung unter Strafe, u.a. Sachsen und Niedersachsen.

Ziffer 1. des § 24 Abs. 1 muß gestrichen werden; Ziffer 2. mag zur Abschreckung offenbar zunehmender archäologisch motivierter Täter und zum Schutze der Eigentums- und Aneignungsrechte auch des Staates erhalten bleiben.

17. Denkmalschutz kommt ohne Enteignung aus. Es sollte auch im Denkmalschutzrecht der Schritt getan werden, der im Naturschutzrecht getan wurde: Enteignungen sind in die Klamottenkiste eines überholten landschaftspflegerischen Subordinationsverständnisses abgelegt worden.

Die Enteignungsvorschrift im Denkmalschutz ist in vergleichbarer Weise in sich inkonsistent, zumal sie ausdrücklich auch auf die Enteignung von Mobilien abstellt, die begrifflich nicht festgelegt sind. Insoweit dürfte allerdings das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz) greifen, so daß die Vorschriften für die Formalenteignung getrost gestrichen werden können.

18. In § 26 Abs. 3 wird geregelt, wann ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht. Umgekehrt ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes positiv zu regeln, wann Ausgleich gewährt wird. Der Gesetzentwurf selbst spricht die maßgebliche Entscheidung vom 02.03.1999, 1 BvL 7/91, an. Auf diese Entscheidung gestützt, schlagen wir folgende Wendungen vor:

"(1) Beschränkungen des Eigentums, die sich durch oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, müssen unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen des Eigentümers real vermeiden und schutzwürdigem Vertrauen angemessen Rechnung tragen. Die Privatnützigkeit des Eigentums muß so weit wie möglich erhalten werden.

(2) Mit einem die Eigentumsbeschränkung aktualisierenden Verwaltungsakt muß zugleich über einen Ausgleich entschieden werden; bei finanzieller Kompensation ist zumindest dem Grunde nach über das Bestehen des Anspruchs zu entscheiden.

(3) Finanzielle Kompensation ist zu leisten, wenn

1. eine bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann,
2. eine beabsichtigte Nutzung, die sich objektiv anbietet, unterbunden wird,
3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigten, bisher rechtmäßigen Nutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben,

oder

4. die Lasten und Bewirtschaftungskosten einer Nutzung auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können.

(4) Zu kompensieren ist der volle Wert des Genommenen".

Kiel, den 08.01.2009

gez. Dr. Giesen